

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 75.

Sonnabend, 31. März 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelige Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Rauger & Winteritz in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 50. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 27. ds. Mts. ist in Gröben ein tollwutverdächtiger Hund getötet worden, nachdem derselbe zuvor frei umhergelaufen war.
Befolgender Vorschrift zufolge wird deshalb über die Orte **Kauwalde, Riesa, Schweinfurth mit Leichhaus und Spausberg, einschließlich deren Gemarkungen,**

Hundesperre
auf die Dauer von 3 Monaten und zwar bis mit **27. Juni 1906** verhängt angeordnet, daß bis zu diesem Tage alle Hunde in diesen Orten eingesperrt zu halten oder nur mit gutpassendem Maulkorbe versehen an der Leine auszuführen sind.

Jeder Hundemaulkorb muß nach dem Auflegen im Genickstück mittels eines Lederriemens am Halsbande des Hundes befestigt sein.
Bei allen Hundemaulkörben darf der vordere Teil nicht bloß durch ein über dem Nasenrücken liegendes Metall- oder Lederband getragen, sondern muß außerdem durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes dergleichen Band in seiner Lage erhalten werden.

An Hundemaulkörben, welche nicht aus Metall hergestellt sind, müssen wenigstens die den vorderen Teil des Kopfes quer, senkrecht oder schräg umgebenden Riemen mit sorgfältig und fest aufgenieteten Metallbändern gepanzert sein; nur bei kleineren Hunden können die Ortspolizeibehörden hieron Ausnahme zulassen, wenn die Dichtigkeit des den Maulkorb bildenden Rahmwerkes ein Durchschieben des Mauls an sich verhindert.

Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführte, mit einem sicheren, den vorstehenden Anordnungen entsprechenden Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt sind.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd bleibt nachgelassen, es sind dieselben jedoch außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festzulegen oder, mit einem vorchriftsmäßigen Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen.

Werden Hunde innerhalb der gesperrten Orte diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betrogen, so kann und wird, falls solches durch die Umstände geboten erscheint, deren sofortige Tötung erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen fallen nicht bloß unter die Uebertretungen nach § 66 Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen betreffend, in der Fassung vom 1. Mai 1894, sondern auch — worauf noch besonders hingewiesen wird — bei wesentlicher Verletzung derselben aus § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs als Vergehen mit Gefängnis zu bestrafen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden haben über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, auch sind von denselben unverzüglich die vorgeschriebenen Aemtern durch den Kavaller bez. dazu geeignete andere zuverlässige Personen anzuordnen, wobei bemerkt wird, daß die von den Kavallern bez. von den damit beauftragten Personen bei ihren Umgehungen eingeschlagenen Hunde, wenn sie von den Eigentümern nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung der von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Entschädigung für den inmitten stattgehabten Unterhalt reklamiert werden, getötet werden können, insofern nicht ihre Tötung in Fällen von Tollwut sofort geschehen muß.

Großenhain, am 30. März 1906.

911 E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 31. März 1906.

— Technikum. Am 28. und 29. März fanden die mündlichen Prüfungen statt, nachdem die schriftlichen Arbeiten in der Zeit vom 15. bis mit 20. März erledigt worden waren. Der Prüfung unterzogen sich je ein Maschinenbau- und Elektro-Ingenieur, denen jedem das Prädikat „Bestanden“ zuerkannt werden konnte; aus der Hochbau-Abteilung bestanden je ein Hoch- und Tiefbau-Techniker mit der Note „Gut bestanden“. Von 9 Herren, welche sich der Maschinenbautechnikerprüfung unterzogen, bestanden 4 Herren mit „Sehr gut“, 3 mit „Gut“, 1 mit der Note „Bestanden“; 5 Herren bestanden die Werkmeisterprüfung und zwar 2 mit „Sehr gut“, je einer mit dem Prädikat: „Gut“, „Stetlich gut“ und „Genügend“. — Am 31. März fand der offizielle Schluss des Wintersemesters statt und wurden die Semesterzeugnisse verteilt. Das Sommersemester 1906 beginnt am Montag, den 23. April, mit der Aufnahme der neu Eintretenden Herren. An den Tagen des 20., 21., 22. und 23. April findet in den Räumlichkeiten des Technikums eine Ausstellung der Semesterarbeiten (Zeichnungen) statt. Eine Bekanntgabe hierüber erfolgt noch.

— Der Evangelische Bund — Zweigverein Riesa und Umgegend — zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen, hält nächsten Mittwoch — siehe die Einleitung auf Seite 4 dieser Nummer — wieder einen

öffentlichen Vortragabend ab, in dem der durch seinen Vortrag vor drei Jahren: „Hat der Protestantismus noch die Führung?“ den Anhängern des Evgl. Bundes noch wohlbekannte Herr Pfarrer Kröber aus Waldheim (früher in Leipzig), Mitglied der ev.-luth. Landes-synode, über das Thema: „Kaiser und Papst“ sprechen wird. — Der Evgl. Bund will nicht, wie ihm das oft zum Vorwurf gemacht wird, den konfessionellen Unfrieden schüren, sondern nur die konfessionelle Lage in unserm Volk klären und zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen aufrufen und den Geist in unserm Volke wecken und beleben helfen, in dem diese Wahrung, dieser Kampf um die höchsten und heiligsten nationalen Güter geschehen muß, das ist eben der Geist der Evangeliums, der evangelisch-protestantische Geist der Reformation. Möchten immer mehr Mitglieder unseres Volkes aus allen seinen Klassen und Ständen Verständnis für die große Aufgabe des Evgl. Bundes gewinnen und sich ihm anschließen. Möchte auch diese — hoffentlich aus Stadt und Land recht zahlreich besuchte — Versammlung das Ihre dazu beitragen!

—y. Die 4. Strafkammer des R. Landgerichts Dresden verhandelte gestern nachmittags als Berufungsinstanz gegen den Fleischermeister Max Oswald Bennenwig aus Glaubitz bei Riesa wegen Vergehens gegen das Vieh-seuchengesetz. Am Nachmittag des 30. Oktober v. J. kaufte Bennenwig von dem Oberamtmann Thiele im Remontedepot zu Kalkreuth 4 Rüge und von dem Wirtschaftsbefizer Schade

in Oelsnitz bei Großenhain 1 Rüge. Der Angeklagte stellte diese Rüge in seinem Stalle ein, ohne hieron die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Bennenwig verkaufte von den Rügen noch am demselben Tage ein Stück an den Gutbesitzer Engelmann in Peritz, am nächsten Morgen eine Rüge an den Viehhändler Richter in Oßatz, die übrigen 3 Tiere bot er dem Rittergutspächter Lempe in Blieschen an, der Kauf ist jedoch erst nach einer Woche zustande gekommen. Wegen Bennenwig war deshalb Anklage erhoben worden, und es hatte das R. Schöffengericht in dieser Sache zu verhandeln. Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung an, er habe die Anmeldung zur Untersuchung deshalb unterlassen, da die an Engelmann und Richter verkauften Rüge nur kurze Zeit im Stalle gestanden und bei dem Kaufe der übrigen Rüge in Kalkreuth ihm der Oberamtmann Thiele verurteilt habe, daß diese gesund seien. Das Gericht verurteilte den Angeklagten nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs zu 1 Woche Gefängnis und berücksichtigte hierbei, daß die Unterlassung der ärztlichen Untersuchung die schwersten Folgen nicht nur des Käufers, sondern ganzer Ortschaften haben konnte. Bennenwig hatte hiergegen Berufung eingelegt. Die zweite Instanz gelangte zu einer mildereren Auffassung als das Schöffengericht und setzte die Strafe auf 2 Tage Gefängnis herab, da der Angeklagte nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Irrtum die vorchriftsmäßige Anzeige unterlassen hat.

— Am vergangenen Sonntage, den 25. d. M., wurde im Gasthose zu Glaubitz ein Kinderkonzert „Friedels

Das auf das 1. Vierteljahr 1906 noch rückständige Schulgeld und Fortbildungsschulgeld ist bis zum **14. April 1906** an die Stadtkasse zu bezahlen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1906.

Die für den Neubau des Realprogymnasiums erforderlichen **Studienarbeiten** gelangen hiermit zur Ausschreibung. Angebotsformulare können im Stadtbauamt gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden und sind ausgefüllt bis **Mittwoch, den 11. April 1906, vormittags 10 Uhr** im **Bauamt** einzureichen. Die Bewerber können persönlich oder durch legitimierte volljährige Vertreter der Eröffnung der Angebote betreten. Die Auswahl unter den Bewerbern, die Ablehnung aller Angebote, sowie die e. Teilung der Arbeitsleistung an mehrere Bewerber behalten wir uns vor.
Riesa, den 31. März 1906.
Der Rat der Stadt Riesa.

Ordnung

der mündlichen Prüfungen am Realprogymnasium mit Realschule zu Riesa (neue Turnhalle).

Donnerstag, 5. April.

8 Uhr	VI	Religion, Deutsch, Singen	Hickmann, Sirt.
9 „	V	Lat. Naturbeschreibung	Kalich, Richter II.
10 „	IV	Lat. Geographie	Gröbel, Reinhardt.
11 „	U III	Französisch, Rechnen	Raßenbach, Richter II.
2 „	O III	Englisch, Geometrie	Richter I, Börner.
3 „	U III u. O III	Turnen	Rnauth.
3 „	V	Turnen	Rnauth.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 1. April, vormittags 11 Uhr soll die Anfuhr von ca. 120 **ehm Mariaschlager**, sowie **Ries- und Wasserföhren** zum diesjährigen Wegebau im **Wald-therischen Gasthof** mindestens vergeben werden.
Röblich, G.-B. Weida.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungssteuer-einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden.
Merzdorf und Pochra, am 30. März 1906. Die Gemeindebehörden.

Freibank Boritz.

Montag, den 2. April, von vorm. 8 bis 10 Uhr Fortsetzung des Verkaufes von **Rindfleisch**, Pfund 25 Pfg.
Der Gemeindevorstand.